

**Ordnung
für die Zwischenprüfung
der Fachbereiche 11 – Philosophie/Pädagogik
12 – Sozialwissenschaften
13 – Philologie I
14 – Philologie II
15 – Philologie III
16 – Geschichtswissenschaften
21 - Biologie
22 – Geowissenschaften
26 - Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 04. März 2002

geändert Ordnungen vom
28. November 2002 (StAnz. S. 2899);
14. November 2003 (StAnz. S. 2610);
21. März 2005 (StAnz. S. 586)

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz, im Folgenden abgekürzt: UG) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, am 28. Mai 2001 die folgende Fassung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11 – 16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Fassung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. Februar 2002, Az.: 1537 Tgb. Nr. 147/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Ordnung für die Zwischenprüfung
der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
05 – Philosophie und Philologie
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung wird der ordnungsgemäße Abschluss des Grundstudiums für den Magisterstudiengang eines der in Anhang 1 genannten Fächer als Hauptfach nachgewiesen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums. Studierenden im Nebenfach ist die Ablegung der Zwischenprüfung freigestellt, sofern in diesem Fach die Qualifikationen des Hauptfachs gemäß Anhang 1 erbracht werden.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung gilt auch für die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) geforderte Zwischenprüfung in den gewählten Prüfungsfächern.

§ 2

Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und setzt sich aus gesondert zu erbringenden Teilprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen im Anhang 1 zusammen. Im Fach Sportwissenschaft treten zwei mündliche Prüfungen als Abschluss des Grundstudiums hinzu.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen im Anhang 1; im Fach Sportwissenschaft treten in den einzelnen Sportarten studienbegleitende sportpraktische Prüfungen hinzu. Falls diese fachspezifischen Regelungen Wahlmöglichkeiten bezüglich des Prüfungsgebietes und/oder der Prüfungsform vorsehen und im Anhang 1 nichts anderes bestimmt ist, so trifft die Kandidatin oder der Kandidat diese Wahl.

(3) Trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl der Prüfungsform und/oder des Prüfungsgebietes, so hat sie oder er diese spätestens vier Wochen vor dem Termin der Teilprüfung bekanntzugeben.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters abzulegen.

§ 3

Prüfungsbeauftragte und Prüferinnen und Prüfer

(1) Der zuständige Fachbereich (Fachbereichsrat) bestellt für jedes Fach eine Zwischenprüfungsbeauftragte oder einen Zwischenprüfungsbeauftragten, der oder dem es obliegt, die Zwischenprüfung zu organisieren und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit eine anderweitige Zuständigkeit in dieser Prüfungsordnung nicht bestimmt ist. Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte muss eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, [wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter](#) mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Prüfungsbeurteilung der Professorinnen und Professoren wird durch Emeritierung und Pensionierung

nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Beschluss des zuständigen Fachbereichs (Fachbereichsrats) zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer werden für jede einzelne Kandidatin und für jeden einzelnen Kandidaten von der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten bestellt. Bei Anbindung einer Teilprüfung an eine Lehrveranstaltung ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel erste Prüferin oder erster Prüfer.

(4) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicher zustellen. Die Kommission entscheidet in Fällen gemäß § 9 Abs. 4. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor. Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

§ 4

Meldung, Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermine

(1) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen erfolgt bis vier Wochen vor Schluss der Vorlesungszeit bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten.

(2) Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung geben die Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten eine Erklärung über nicht bestandene Teilprüfungen oder nicht bestandene Zwischenprüfungen ab.

(3) Zu den einzelnen Teilprüfungen wird zugelassen, wer ordnungsgemäß an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. Im Fach Sportwissenschaft wird zu den abschließenden mündlichen Prüfungen zugelassen, wer die in Anhang 1, Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 6 Sportwissenschaft, genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Die Teilprüfungen werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder bis zum Beginn des folgenden Semesters abgenommen. Die jeweiligen Termine werden von der oder dem zu-

ständigen Zwischenprüfungsbeauftragten festgesetzt; sie oder er kann diese Aufgabe der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer übertragen.

§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Teilprüfungen in dem jeweiligen Prüfungsfach, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt. Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; über Ablehnungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 vom 11. Oktober 1999 in der zuletzt geänderten Fassung.

(2) Wer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zur Zwischenprüfung zugelassen werden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Teilprüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Teilprüfung in einem anderen Studiengang oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Ausland nicht bestanden, so findet § 10 sinngemäß Anwendung. Einzelleistungen für nicht abgeschlossene Teilprüfungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 sowie die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Klausur oder die schriftliche Hausarbeit mit nicht „ausreichend“ oder weichen die Vorschläge um mehr als eine Note voneinander ab, so holt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte das Votum einer oder eines weiteren Prüfungsberechtigten ein. Wird durch dieses Votum keine der vorgeschlagenen Noten bestätigt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und dauern etwa 15 Minuten, soweit im Anhang 1 nichts anderes geregelt ist. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer oder die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer führt ein Protokoll, in das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung aufgenommen werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 90 Minuten, soweit im Anhang 1 nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt längstens drei Monate. Sie beginnt mit der Meldung zu dieser Teilprüfung gemäß § 4 Abs. 1.

(5) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zu einer mündlichen Teilprüfung nicht widerspricht, können bei dieser Prüfung Studierende des gleichen Faches, die sich bei demselben oder dem nächsten Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist, kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7

Bewertung und Bestehen der Teilprüfungen, Ermittlung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Teilprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Teilprüfungsnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note aller Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen, soweit im Anhang 1 nichts anderes geregelt ist.

(4) Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Teilprüfungsnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 8

Unterrichtung der Kandidatin oder des Kandidaten, Bescheinigung über die Teilprüfungen und die Zwischenprüfung

- (1) Über das Ergebnis einer Teilprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ist binnen vier Wochen nach Vorlage aller erforderlichen Teilprüfungsbescheinigungen und aller übrigen Leistungsnachweise des Grundstudiums bzw. für das Fach Sportwissenschaft nach dem Bestehen der letzten Teilprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 auszustellen. Es enthält die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Es wird von der oder dem zuständigen Zwischenprüfungsbeauftragten unterzeichnet.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der die Universität ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach Abschluss der Zwischenprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften und Fotokopien für den eigenen Gebrauch sind gestattet.

§ 9

Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch

- (1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Teilprüfung verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Die Prüferin oder der Prüfer setzt in diesem Fall einen neuen Termin fest. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin, so wird die in diesem Prüfungstermin zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist einer schriftlichen Hausarbeit nicht einhält.
- (2) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer zu warnen. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüferin

oder der Prüfer die betreffende Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten. Ist die Täuschungshandlung vollendet, ist die betreffende Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann auf Beschluss der Kommission gemäß § 3 Abs. 4 das Gesamtergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten Teilprüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 10 Wiederholung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese innerhalb einer Frist von einem Semester, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern wiederholen. Legt die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Macht die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe glaubhaft, setzt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte eine neue Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung fest.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über den Ausnahmefall entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte im Benehmen mit allen ersten Prüferinnen oder Prüfern in diesem Zwischenprüfungsverfahren. Die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von einem Semester nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so werden die bestanden Prüfungsleistungen bei der Wiederholung berücksichtigt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11 -16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Januar 2001 (StAnz. S. 313) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium in den von dieser Ordnung bestimmten Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach der für sie gültigen Fassung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung ablegen. Die diesbezügliche Erklärung ist unwiderruflich bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung abzugeben. Wer bereits eine Teilprüfung nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten alten Ordnung abgelegt hat, schließt die Zwischenprüfung nach der alten Ordnung ab.

Mainz, den 24. Januar 2002

Univ.-Prof. Dr. Bruno St a i b

Der Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche
11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang 1

Fächer-Katalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern für die Zwischenprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums hat gemäß den Studienordnungen für die einzelnen Fächer zu erfolgen. Für Fächer, für die keine Studienordnungen in Kraft sind, gelten die Studienempfehlungen der jeweiligen Fächer.

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

1 Pädagogik

Studiengang: Magister Artium.

Je eine mündliche Prüfung zu einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminar zur „Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ und einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Mittelseminar zum Bereich „Sozialisation“ oder zum Bereich „Erziehungsprozess“.

Je eine schriftliche Prüfung als Abschluss eines Mittelseminars zu „Methoden empirischer Erziehungswissenschaft“ oder zu "Geisteswissenschaftliche Methoden der Pädagogik" und eines Mittelseminars zum Bereich "Pädagogische Anthropologie/Bildungstheorie" oder zum Bereich "Geschichte der Erziehung und Bildung/Erziehungstheorien". Die Teilprüfung zum Bereich „Sozialisation“ soll nicht vor der Teilprüfung zum Bereich „Methoden empirischer Erziehungswissenschaft“ abgelegt werden. Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Politikwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Prüfungsleistung, die jeweils nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen kann, in drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen Bereichen des folgenden Katalogs:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre

- Internationale Beziehungen
- Moderne politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung

Studiengang: Lehramt an Gymnasien (Sozialkunde).

Je eine Prüfungsleistung, die jeweils nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen kann, in drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen Bereichen des folgenden Katalogs:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Moderne politische Theorie
- Methoden der Politikwissenschaft (Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

Mindestens eine Prüfungsleistung ist entweder im Bereich Soziologie oder im Bereich Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

In allen Studiengängen ist die letzte Prüfungsleistung jeweils in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Soziologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur im Rahmen der Vorlesung „Die Sozialstruktur Deutschlands“.

Eine Klausur im Rahmen der Übung „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer zu dem Veranstaltungsbereich „Grundzüge der Soziologie“.

Die mündliche Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Publizistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit und eine Klausur (Bearbeitungszeit 45 Minuten) im Rahmen eines Proseminars mit Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur (90 Minuten) oder zwei Klausuren (je 45 Minuten) nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters im Rahmen einer Übung mit Themen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters im Rahmen eines Methodenpraktikums aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Seminars mit Themen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Filmwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- zwei schriftlichen Hausarbeiten nach Wahl der oder des Studierenden im Rahmen folgender Proseminare:
 1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen),
 2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte,
 3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films,
 4. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen (Spiel- und dokumentarische Formen);
- einer fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung nach Wahl über den Stoff eines der genannten Proseminare oder einer Vorlesung.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Sportwissenschaft

I. Studiengang

Die nachfolgenden Regelungen über die Zwischenprüfung im Fach Sportwissenschaft beziehen sich auf ein Studium mit dem Abschluss Magister Artium.

II. Fächerkombination

Als Hauptfach ist Sportwissenschaft nur in Verbindung mit mindestens einem Nebenfach aus dem Katalog der in Anhang 1 genannten Fächer der Fachbereiche 02, 05 und 07 zugelassen.

III. Art und Umfang

Die Zwischenprüfung in Sportwissenschaft besteht aus folgenden vier gleichgewichtigen Teilprüfungen:

1. je einer studienbegleitenden Prüfung in einer Individualsportart (Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Gymnastik) und einem Sportspiel (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball), die jeweils besteht aus:
 - a) einer sportpraktischen Prüfung gemäß Nummer IV
 - b) einer 20-minütigen mündlichen oder 60-minütigen schriftlichen Prüfung in der Theorie der
 gewählten Sportart. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird zu Beginn des jeweils

- letzten Studiensemesters in der zu prüfenden Sportart durch Aushang bekannt gemacht, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt.
2. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in einem Fach aus der Gruppe I sportwissenschaftlicher Disziplinen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird:
 - a) Sportgeschichte
 - b) Sportpädagogik
 - c) Sportphilosophie
 - d) Sportpsychologie
 - e) Sportsoziologie
 3. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in einem Fach aus der Gruppe II sportwissenschaftlicher Disziplinen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird:
 - f) Bewegungswissenschaft
 - g) Sportanatomie
 - h) Sportphysiologie
 - i) Trainingswissenschaft.

IV. IV. Studienbegleitende sportpraktische Prüfungen

Die sportpraktischen Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und Nr. III. 1 bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Sie sind studienbegleitend abzulegen und erstrecken sich auf die in der jeweiligen Sportart geforderten Prüfungsleistungen gemäß Anlage A der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Oktober 1994 (StAnz. S. 1167) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsleistungen in der jeweiligen Sportart zusammen, die gleichgewichtig gemittelt sind. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen in den Sportspielen ergibt sich entsprechend Anlage B II 3., letzter Satz der Diplomprüfungsordnung Sportwissenschaft der Universität Mainz in der jeweils gültigen Fassung.

Jede einzelne Prüfungsleistung einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Die Benotung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen der sportpraktischen Prüfungen richtet sich nach den Wertungstabellen und -kriterien der Anlage B zur Diplomprüfungsordnung Sportwissenschaft der Universität Mainz.

V. Zulassungsvoraussetzungen für die abschließenden mündlichen Prüfungen

Zu den das Grundstudium abschließenden Prüfungen wird zugelassen, wer über die Erfordernisse des § 4 Abs. 3 hinaus folgende Nachweise vorlegt:

- a) Nachweis der bestandenen sportpraktischen und theoretischen Prüfungen gemäß Nr. III. 1;
- b) je ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen der beiden in Nr. III. 2 und 3 genannten Gruppen I und II sportwissenschaftlicher Disziplinen;
- c) je ein Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und „Statistik I“.

Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

1 Philosophie

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten je eine mündliche Prüfung oder je eine Klausur oder je eine schriftliche Hausarbeit als Abschluss von vier Proseminaren. Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Deutsche Philologie/Deutsch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Vier Klausuren als Abschluss der Proseminare 1 bis 4 gemäß der Studienordnung; eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 5.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Kulturanthropologie/Volkskunde

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar „Einführung in das Fach Kulturanthropologie/Volkskunde“.

Zwei schriftliche Hausarbeiten zu weiteren Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung zu einer Wahlpflichtlehrveranstaltung.

Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet die Fachvertreterin oder der Fachvertreter im Einvernehmen mit den Seminarleiterinnen oder den Seminarleitern.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Theaterwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

Zwei schriftliche Hausarbeiten nach Wahl der oder des Studierenden im Rahmen der Proseminare gemäß Studienordnung (§ 13).

Eine halbstündige mündliche Prüfung nach Wahl über den Stoff eines der Proseminare oder einer Vorlesung.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur im Rahmen des Proseminars „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“.

Drei schriftliche Hausarbeiten im Rahmen der thematischen Proseminare/Übungen.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft

Fächer: Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium

Fach: Englisch

Studiengang: Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss einer Übung „Übersetzung“ oder „Essay“.

Eine schriftliche Hausarbeit in einem der Proseminare mit literaturwissenschaftlichem oder sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt im Hauptfach.

Eine mündliche Prüfung als Abschluss einer Übung „Culture Studies“ oder am Schluss des nicht bereits für die schriftliche Prüfungsleistung verwendeten Proseminars.

7 Allgemeine Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Klausur als Abschluss von drei Proseminaren (jedoch nicht Proseminartyp „Strukturkurs“).

8 Vergleichende Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Klausur als Abschluss von drei Proseminaren (jedoch nicht Proseminartyp „Computeringuistik“ oder „Textlinguistik“).

Fächergruppe 9: Romanische Philologie

a) Französisch

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss einer Übersetzungsübung deutsch-französisch.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der

Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

b) Italienisch

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Italienisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

c) Portugiesisch

Studiengang: Magister Artium; Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Portugiesisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

d) Spanisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Spanisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Litera-

turwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

Fächergruppe 10: Slavische Philologie

a) Russisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur von 90 Minuten mit den Prüfungsgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde. Die Themenbereiche der Klausur werden vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 10 - 15 Minuten, in der die praktische Sprachbeherrschung geprüft wird.

Die 90-minütige Klausur ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird. Die mündliche Prüfung findet am Tage nach der Klausur statt.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 3 : 1 gewertet.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist eine vom Prüfungsamt berufene Professorin oder ein vom Prüfungsamt berufener Professor.

b) Polnisch

Studiengang: Magister Artium; Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).

Eine Klausur von 90 Minuten mit den Prüfungsgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde. Die Themenbereiche der Klausur werden vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 10 - 15 Minuten, in der die praktische Sprachbeherrschung geprüft wird.

Die 90-minütige Klausur ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird. Die mündliche Prüfung findet am Tage nach der Klausur statt.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 3 : 1 gewertet.

c) Serbokroatisch

Studiengang: Magister Artium.

Nach Maßgabe des Lehrangebots kann Serbokroatisch als Hauptfach studiert werden. Für die Ablegung der Zwischenprüfung sind die Bestimmungen für Russisch und Polnisch sinngemäß anzuwenden.

d) Bohemistik

Studiengang: Magister Artium.

Nach Maßgabe des Lehrangebots kann Bohemistik als Hauptfach studiert werden. Für die Ablegung der Zwischenprüfung sind die Bestimmungen für Russisch und Polnisch sinngemäß anzuwenden.

11 Indologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur (Übersetzung, Sanskrit-Deutsch) als Abschluss des 2-semesterigen Sanskrit-Einführungskurses.

Eine Klausur (Übersetzung entweder eines Sanskrit-Textes oder eines Hindi-Textes ins Deutsche) als Abschluss einer leichteren Lektüre-Übung.

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten über den Stoff einer Lektüre-Übung.

Wird die Klausur als Abschluss einer Lektüre-Übung in Sanskrit geschrieben, so ist die mündliche Prüfung über den Stoff einer Hindi-Übung abzulegen. Wird die Klausur als Abschluss einer Lektüre-Übung in Hindi geschrieben, so ist die mündliche Prüfung über den Stoff einer Sanskrit-Übung abzulegen.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

12 Semitistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III.

Eine Klausur in einer weiteren semitischen Sprache (ersatzweise das Hebraikum).

Eine mündliche Prüfung über den Gegenstand eines Seminars oder einer Vorlesung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

13 Islamische Philologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Persisch beziehungsweise Türkisch I - III nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Eine mündliche Prüfung über den Stoff eines Seminars oder einer Vorlesung über Literaturwissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

14 Islamkunde

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III. Eine Hausarbeit über den Stoff eines Seminars beziehungsweise einer Vorlesung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Eine mündliche Prüfung nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Persisch beziehungsweise Türkisch I - III nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

15 Turkologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss der wissenschaftlichen Übungen zur Einführung in das Türkkeitürkisch.

Eine Klausur als Abschluss einer sprachpraktischen Übung zur Einführung in das Türkkeitürkisch. Eine mündliche Prüfung als Abschluss des 3-semesterigen Seminars zur Einführung in die Türk-sprachen.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

16 Buchwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss des Proseminars, das in das Studium des Faches Buchwissenschaft einführt.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

1 Ethnologie

Studiengang: Magister Artium.

Je eine schriftliche Hausarbeit in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen der folgenden Gebiete:

- Theorien und Geschichte
- Methoden der Ethnologie
- Hauptgebiete der Ethnologie
- Regionalseminar

sowie zusätzlich eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu dem Stoff einer der genannten Lehrveranstaltungen, zu der keine Hausarbeit angefertigt wurde, bzw. zum Stoff der Vorlesung "Einführung in die Ethnologie".

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Afrikanische Philologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen einer Übung zur Afrikanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

Eine schriftliche Sprachprüfung einer afrikanischen Sprache.

Eine mündliche Prüfung als Abschluss einer Übung zur Einführung in die Hauptgebiete der Afrikanischen Philologie.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Latein

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine lateinisch-deutsche Übersetzung von 90 Minuten mit metrisch-grammatischen Zusatzfragen (Text aus der propädeutischen Lektüre und den Proseminaren der letzten zwei Jahre). Der Bereich, aus dem der Text der Klausur stammt, wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine mehrstündige Vorlesung.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über einen weiteren in einer Lehrveranstaltung behandelten Autor.

Der Stoff der beiden Prüfungen darf sich nicht überschneiden.

Die mündliche Prüfung über den weiteren Autor ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Griechisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine griechisch-deutsche Übersetzung von 90 Minuten mit metrisch-grammatischen Zusatzfragen (Homer).

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine mehrstündige Vorlesung.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über einen weiteren in einer Lehrveranstaltung behandelten Autor.

Der Stoff der beiden mündlichen Prüfungen darf sich nicht überschneiden.

Die mündliche Prüfung über den weiteren Autor ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Klassische Archäologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine maschinenenschriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars ist am Ende des jeweils laufenden Semesters abzugeben. Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Davon 15 Minuten über ein Gebiet nach eigener Wahl, entweder im Umfang von 2-stündigen Lehrveranstaltungen oder über ein sonstiges Spezialgebiet entsprechenden Umfangs. 15 Minuten Überblick wahlweise über das Gesamtgebiet der griechischen oder der römischen Kunst anhand angegebener Literatur.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Kunstgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit als Abschluss eines thematisch gebundenen Proseminars oder einer Vorlesung; die Art der Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt.

Eine Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer), nachdem alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht sind. Geprüft werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Kunstgeschichte, insbesondere Kenntnisse der Baudenkmäler und Museumsbestände in Mainz und der näheren Umgebung (Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt).

Die zuletzt genannte Teilprüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss eines Proseminars (thematisch).

Eine mündliche Prüfung über eine Vorlesung und das Proseminar (einführend).

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

8 Ägyptologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss eines Proseminars Mittelägyptisch III.

Eine schriftliche Hausarbeit als Abschluss eines Mittelseminars Ägyptische Archäologie III (Objektgattungen).

Eine mündliche Prüfung als Abschluss eines Mittelseminars Mittelägyptische Textlektüre.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Ergebnisse der Teilprüfungen im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewertet.

9 Altorientalistik

Studiengang: Magister Artium.

a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie:

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

b) Studienrichtung Altorientalische Philologie:

Eine Klausur nach Teilnahme an der Einführung in das Akkadische.

Eine Klausur nach Teilnahme an der Einführung in eine weitere altorientalische Sprache.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

10 Vor- und Frühgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Seminars.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

11 - 13 Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte

Fächer: Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte

Studiengang: Magister Artium.

Fach: Geschichte

Studiengang: Lehramt an Gymnasien.

Je eine Teilprüfung als Proseminar-Abschluss zu zwei Geschichtsepochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) nach Wahl, bestehend jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Eine mündliche Prüfung zum Stoff einer mindestens 2-stündigen Vorlesung aus der Epoche, die nicht für die Proseminarprüfung gewählt wurde.

Diese Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

14 Byzantinistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung zur griechischen Paläographie.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

15 Musikwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung, in der die Kandidatin oder der Kandidat zugleich ihre oder seine Fertigkeiten im Instrumentalspiel oder Gesang nachweist, indem sie oder er zwei Stücke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen vorträgt.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaft

1 Geographie

Studiengang: Magister Artium.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums.

Die Zwischenprüfung gliedert sich in:

- eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars mit physisch-geographischem oder humangeographischem Schwerpunkt
- je eine mündliche Teilprüfung in Physische Geographie und Humangeographie.

Die mündlichen Teilprüfungen sind zu einem Termin in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die beiden mündlichen Teilprüfungen und die Hausarbeit im Verhältnis 1:1:1 gewichtet.

Fachbereich 10 – Biologie

1 Anthropologie

Studiengang: Magister Artium.

Je eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit als Abschluss von drei humanbiologischen Kursen beziehungsweise Seminaren.

Eine mündliche Prüfung über die Inhalte der drei Hauptvorlesungen (Humanbiologie I - III); diese Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.“